



Freie Bildungsressourcen  
finden, nutzen, erstellen  
und bereitstellen

# Handreichung OER

Der Einstieg in den Umgang  
mit Open Educational Resources

Die vorliegende Broschüre soll eine Handreichung für den Umgang mit freien Lehr-/Lern-Inhalten, sogenannten Open Educational Resources (OER), bieten. Zielgruppe sind vorrangig Anwender\*innen an Hochschulen. Grundsätzlich sind die aufgezeigten Empfehlungen aber in sämtlichen Bildungsbereichen anwendbar. Die Handreichung baut auf konkreten Fragen aus der Anwendungspraxis – gesammelt 2017/2018 im Projekt OERsax – auf. Das so entstandene OER-FAQ eignet sich nicht nur für den Einstieg in die Thematik, sondern hält auch Antworten auf Fragen bereits aktiver Anwender\*innen bereit. Gleichzeitig dient die Veröffentlichung als Best-Practice-Beispiel dafür, wie frei lizenzierte Grafiken und Texte in eigene Materialien eingebunden werden können.

## Das Projekt OERsax

Beim Projekt OERsax handelte es sich um ein vom BMBF gefördertes, interdisziplinäres Verbundprojekt, dessen Ziel die Erschließung von OER für den sächsischen Hochschulraum war. Als Verbundpartner am Projekt beteiligt waren die TU Dresden, die TU Bergakademie Freiberg und die HTW Dresden. Die Verbundpartner vereinten gemeinsame Expertisen aus dem rechtlichen, didaktischen und technischen Bereich. Das Projekt startete am 1. Januar 2017 und endete am 30. Juni 2018.

## Was sind OER?

Open Educational Resources (OER) sind Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die Urheber selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten.

① <http://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources.html>, CC BY SA 4.0

OER gehören zur Open-Bewegung. Eine lupenreine Abgrenzung zwischen OER und anderen Bereichen, etwa zu Open-Access-Veröffentlichungen, ist nur schwer möglich. Grundsätzlich handelt es sich sowohl bei Open-Access-Veröffentlichungen als auch bei OER um die Veröffentlichung von Materialien unter einer freien Lizenz. Dabei umfasst der Begriff Open Access vorrangig wissenschaftliche Beiträge und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, während OER die Gesamtheit der Lehr- und Lernmaterialien im Blick haben.

#### ① Weiterführende Informationen:

- <https://www.was-ist-oer.de/wp-content/uploads/sites/17/2018/01/Joeran-Muuss-Merholz-Freie-Unterrichtsmaterialien-Beltz-2018.pdf>
- <https://open-educational-resources.de/>
- <https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/oer>

## Was ist unter „Open“ zu verstehen?

Mittlerweile zum Standardrepertoire im Umgang mit OER gehört die Definition des Begriffes **Open**, basierend auf den 5 R von David Wiley, die sich im Deutschen zu 5 V umwandeln lassen:

1. **Verwahren/Vervielfältigen** – das Recht, Kopien des Inhalts anzufertigen, zu besitzen und zu kontrollieren (z. B. Download, Speicherung und Vervielfältigung)
2. **Verwenden** – das Recht, den Inhalt in unterschiedlichen Zusammenhängen einzusetzen (z. B. im Klassenraum, in einer Lerngruppe, auf einer Website, in einem Video)
3. **Verarbeiten** – das Recht, den Inhalt zu bearbeiten, anzupassen, zu verändern oder umzugestalten (z. B. Übersetzungen)
4. **Vermischen** – das Recht, einen Inhalt im Original oder in einer Bearbeitung mit anderen offenen Inhalten zu verbinden und aus ihnen etwas Neues zu schaffen (z. B. beim Einbauen von Bildern und Musik in ein Video)
5. **Vertreiben** – das Recht, Kopien eines Inhalts mit anderen zu teilen, im Original oder in eigenen Überarbeitungen (z. B. Freunden eine Kopie zu geben oder online zu veröffentlichen)

- ① „5 V-Freiheiten für Offenheit“ von Jörän Muuß-Merholz (inhaltliche Übersetzung, Anpassung und vorsichtige Erweiterung) und Jörg Lohrer (Wortschöpfer) für <https://open-educational-resources.de/> – Transferstelle für OER. Lizenz: CC BY 4.0. Basierend auf „Defining the ‘Open’ in Open Content and Open Educational Resources“ von David Wiley. Lizenz: CC BY 4.0.

## Worin bestehen die Vor- und Nachteile von OER?

Aufgrund ihrer Flexibilität, Adaptabilität sowie des kollaborativen Erstellungsprozesses werden OER häufig als die Materialien für Bildung im Zeitalter der Digitalisierung verstanden. Sie können Auslöser für Innovationen und für neue Lernformen des 21. Jahrhunderts sein. Großes Potenzial haben OER etwa im Bereich des E-Learning (vgl. etwa das Kapitel OER in OPAL) oder als Erleichterung für bestimmte Fernstudiengänge. Ihre Offenheit kann helfen, Kosten für Bildung einzudämmen, Bildungsmaterialien weiterzuentwickeln und für eine weite Verbreitung qualitativ wertvollen Materials sorgen. Individuelle Anpassungsmöglichkeiten bieten zudem die Aussicht auf eine stetige Qualitätsverbesserung des Ausgangsmaterials und es können Zugangsbarrieren zu Lernmöglichkeiten verringert werden.

- ① **Vertiefend:** Orr/Rimini/Damme (2015), Open Educational Resources: A Catalyst for Innovation, Educational Research and Innovation, OECD Publishing, Paris,  
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264247543-en>

Trotz der genannten Vorteile existiert eine Vielzahl an Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von OER. An Hochschulen trifft diese Unsicherheit u. a. mit der **Wissenschaftsfreiheit** zusammen, die auch die Freiheit der Wahl der Veröffentlichungsform umfasst. Dabei geht es insbesondere um Befürchtungen der Autor\*innen, die Verbreitung und Zuschreibung ihrer Werke nicht mehr kontrollieren zu können. Diesen kann jedoch durch passende Lizenzierung, etwa mit **CC-BY**, begegnet werden, die die Nennung der Urheber\*innen des Originals stets vorsieht. Zudem gelten regelmäßig auch die Regeln des deutschen Urheberrechts, das eine Namensnennung der Urheber\*innen auch vorschreibt.

Die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III 1 GG garantiert die Freiheit der Lehre und Forschung.

Genaueres zur Lizenzierung mit CC-Lizenzen siehe Seite 9.

## Darf ich als Dozent\*in selbst OER veröffentlichen?

Ob Dozent\*innen und sonstiges Hochschulpersonal selbst über eine Veröffentlichung und Bereitstellung von Bildungsmaterialien als OER entscheiden dürfen, hängt davon ab, wem die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den entstandenen Materialien zustehen. Der Schöpfer eines **Werkes** ist stets der Urheber, vgl. § 7 UrhG. Entsteht das Werk jedoch im Rahmen von Dienst-

Ein Werk im urheberrechtlichen Sinn ist jede persönliche, geistige Schöpfung, vgl. § 2 II UrhG. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im deutschen Urheberrecht ein zentrales Streithema.

Aus § 43 UrhG folgt, dass die Nutzungsrechte an Werken, die der Urheber im Rahmen seines Arbeitsvertrags geschaffen hat, dem Arbeitgeber zustehen.

und Arbeitsverhältnissen, stehen die Nutzungsrechte an dem Werk dem **Arbeitgeber** zu, weil sie ihm jedenfalls stillschweigend bei Abschluss des Arbeitsvertrages im Voraus eingeräumt werden. Im Hochschulsektor gilt dies jedoch aufgrund der Wissenschaftsfreiheit nur eingeschränkt. Insbesondere gehört die Erstellung von Bildungsmaterialien nicht zu den Dienstpflichten von Professor\*innen, sodass die Hochschule auch kein Nutzungsrecht an erstellten Materialien hat, sondern stets eine Zustimmung des/der Professor\*in notwendig ist.

Nicht so weitgehend stellen sich die Befugnisse des übrigen wissenschaftlichen Personals dar. Ihm steht das Nutzungs- und Verwertungsrecht nur an Werken zu, die es weisungsunabhängig erstellt, insbesondere an Dissertationen. Im Übrigen liegt wiederum eine Übertragung an den Dienstherrn vor. Zusammenfassend ergibt sich folgende Übersicht:

	<b>Nutzungs- und Verwertungsrecht liegt bei:</b>	
	<b>Hochschule/Bundesland</b>	<b>Wissenschaftler*in</b>
<b>Hochschullehrer*in</b>		→ Aufgrund der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III 1 GG.
<b>Wissenschaftliche Mitarbeiter*in Wissenschaftliche Hilfskraft Studentische Hilfskraft</b>	→ Werk im Rahmen der weisungsgebundenen Tätigkeit (wie etwa die Erstellung von Bildungsmaterialien)	→ Werk als Teil einer weisungsunabhängigen Tätigkeit (etwa das Anfertigen einer Dissertation)
<b>Studierende Diplomanden externe Doktoranden</b>		→ Keine Arbeitnehmer*innen und deshalb keine Weisungsabhängigkeit

## Welche Folgen ergeben sich daraus für die Praxis?

### Müssen wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen vor jeder Veröffentlichung bezüglich des Ob und Wie bei der Hochschule nachfragen?

Wie soeben dargestellt, ist bei wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen grundsätzlich § 43 UrhG anwendbar, sodass die Nutzungsrechte an entstandenem Material beim Bundesland als Dienstherrn liegen – auch bezüglich des Wie der Veröffentlichung und Bereitstellung. Allerdings übertragen die Hochschulen aus Praktikabilitätsgründen den Mitarbeiter\*innen für alltägliche

Veröffentlichungs- und Bereitstellungsfragen häufig zumindest stillschweigend die Entscheidungsbefugnis.

① **Praxistipp:** Empfehlenswert ist hier dann beispielsweise folgender Lizenzhinweis:

Name XY/Institution XYZ, CC BY 4.0 Int. ALTERNATIV  
Name XY für Institution XYZ, CC BY 4.0 Int.

## Wer haftet bei Urheberrechtsverstößen des wissenschaftlichen Personals?

Bevor es tatsächlich zu Haftungsfragen kommt, ist die im Falle der Verwendung einer CC-4.0-Lizenz bestehende **Heilungsmöglichkeit** einer Rechtsverletzung zu beachten. Der/die Lizenzgeber\*in hat aber weiterhin die Rechte, Ausgleich für die Verletzung der Lizenz geltend zu machen.

Im Falle einer Urheberrechtsverletzung durch wissenschaftliches Personal der Hochschulen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entsteht für den verletzten Rechteinhaber ein **Amtshaftungsanspruch** gegen den Dienstherrn, das heißt in Sachsen gegen den Freistaat Sachsen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zwar gegenüber dem verletzten Rechteinhaber eine Haftung der verantwortlichen **Körperschaft** eintritt, dem Dienstherrn aber gegen die verursachenden Mitarbeiter\*innen im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Rechtsverletzung eine Rückgriffmöglichkeit zusteht.

Unabhängig von einem Amtshaftungsanspruch kommt auch eine Haftung der Hochschule als Körperschaft direkt in Betracht, wenn die urheberrechtsverletzenden Lehrmaterialien der Hochschule als eigenes Material zuzurechnen sind oder wenn sie sich das Material zu eigen gemacht hat. Dies kann man in Anlehnung an die Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofes** bereits dann annehmen, wenn es sich um Lehrmaterialien für Lehrveranstaltungen der Hochschule handelt, die auf der hierfür üblicherweise genutzten Lehrplattform im Corporate Design der Hochschule veröffentlicht wurden.

Im Rahmen der (relativ neuen) CC-4.0-Lizenz besteht die Möglichkeit, dass die Lizenz im Falle einer Rechtsverletzung automatisch wiederlebt, wenn die Verletzung innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Kenntnis abgestellt wird.

Ein Amtshaftungsanspruch begründet sich in diesen Fällen aus §§ 97ff. UrhG iVm § 839 BGB iVm Art. 34 GG.

Eine Körperschaft ist eine mitgliedschaftlich geordnete Organisation bzw. Einrichtung, die unabhängig vom Wechsel der Mitglieder weiter besteht (etwa der Freistaat Sachsen als Gebietskörperschaft).

Insbesondere die Chefkoch-Entscheidung des BGH (Urteil vom 12.11.2009, Az. I ZR 166/07) ist hier relevant.

## Wann genügen die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Bildungszwecke nicht?

Erlaubt das Gesetz bestimmte Nutzungen von Werken Dritter, etwa durch das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG oder bestimmte Privilegien für Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG, kommen entgegenstehende Lizenzverpflichtungen aus einer eventuell genutzten CC-Lizenz nicht zum Tragen. Insoweit gehen die gesetzlich gewährten Nutzungsrechte vor.

Unter folgenden Voraussetzungen besteht ein Zitatrecht im Sinne des § 51 UrhG, so dass keine Zustimmung des/der Urheber\*in des fremden Materials eingeholt werden muss:

- Angabe des Namens von Urheber\*in und Quelle,
- inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk,
- Zitat in quantitativ angemessenem Rahmen,
- Einbettung in ein eigenes Werk, also Erbringung einer eigenen Leistung.

Unabhängig von den Voraussetzungen des Zitatrechts kann bei Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit dennoch die Pflicht bestehen, die Quelle kenntlich zu machen. Diese ergibt sich dann aus den Grundsätzen des redlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Insoweit sind dann auch wieder vorhandene CC-Lizenzen zu beachten. Zudem gestatten weder die Regelung des § 60a UrhG noch das Zitatrecht gem. § 51 UrhG eine Bearbeitung fremder Werke. Im Zweifelsfall empfiehlt sich daher stets die Nutzung von OER-Materialien.

### ① Zur Vertiefung der gesetzlich erlaubten Nutzung:

Kreutzer/Hirche, Rechtsfragen zur Praxis in der Lehre, [https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf)

## Darf man mit OER-Materialien alles machen?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 I GG /Vm Art. 1 I GG hergeleitet.

Unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten sind bei der Veröffentlichung von OER-Materialien Rechte Dritter zu beachten. Zu denken ist insbesondere an das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**, das unter anderem auch das Recht

des Einzelnen am eigenen Wort und Bild beinhaltet. Das bedeutet insbesondere, dass der Inhalt vertraulicher Gespräche grundsätzlich nicht gegen den Willen des Betroffenen veröffentlicht werden darf (vgl. etwa den Prozess um die Biografie des verstorbenen Altkanzlers Kohl). Ebenso verhält es sich im Wesentlichen auch mit Abbildungen, auf denen Personen eindeutig erkennbar sind. Gegebenenfalls liegt hier bei Veröffentlichung ohne Einwilligung eine Verletzung des Abgebildeten in seinem Recht am eigenen Bild vor. Hiervon gibt es zwar in bestimmten Fällen **gesetzliche Ausnahmen**, es empfiehlt sich allerdings, die schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor Veröffentlichung einzuholen, um gegen Verletzungen des Rechts am eigenen Wort oder eigenen Bild vorzusorgen. Zudem sind stets Marken- und Kennzeichenrechte zu beachten.

Die wichtigsten Ausnahmen sind in den §§ 22, 23 KUG geregelt.

## Was sind CC-Lizenzen?

Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die Anwender\*innen bestimmte vorgefertigte Lizenzverträge zur Verfügung stellt. Konkret existieren sechs verschiedene Lizenzierungsmodelle sowie zusätzlich die Lizenz CC 0 .

Insbesondere haben sich CC-Lizenzen in den Open-Bewegungen als Standard durchgesetzt, weil sich mit ihnen leicht verschiedene Offenheitsgrade erreichen lassen.

❶ Vgl. für weitergehende Informationen: <https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/>

Im Rahmen von OER spielen CC-Lizenzen in doppelter Hinsicht eine wichtige Rolle. Zum einen kann man am entsprechenden Lizenzmodell erkennen, ob und wie man OER für sich nutzbar machen kann. Zum anderen müssen OER-Ersteller\*innen sich entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen eigene Materialien zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Lizenzmodule vorgestellt und empfehlenswerte Lizenzierungen für eine hohe Offenheit der Materialien aufgezeigt.

## Was bedeuten die Lizenzmodule der CC-Lizenzen?

Baustein	Auflage und Erläuterung
	<b>BY – Namensnennung (Attribution)</b> Der Name der ursprünglichen Urheber*innen muss genannt werden (und zwar in der Weise, die die Urheber*innen vorgeben).
	<b>ND – keine Bearbeitung (No Derivatives)</b> Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben. Die Bestimmung des Begriffs Bearbeitung stellt die Anwendungspraxis teilweise vor Herausforderungen. Diese erfolgt nicht wirklich einheitlich und ist wohl Frage des Einzelfalls. So dürfen Bilder etwa verkleinert, aber nicht zugeschnitten werden. Zu OER und ND <a href="https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/c662b62e-e970-4d1d-b85e-51a197d28501">https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/c662b62e-e970-4d1d-b85e-51a197d28501</a>
	<b>SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)</b> Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	<b>NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial)</b> Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziell Zwecken dienen. Wann ein Zweck in diesem Sinne kommerziell ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach einem Urteil des OLG Köln vom 31.10.2014 soll es dabei wohl auf die konkrete Nutzung des unter CC lizenzierten Werkes ankommen und nicht allgemein auf das Aufgabengebiet von Verwende*Innen ankommen, wobei eine genaue Auslegung des Lizenztextes nicht eindeutig möglich sei. Insoweit ist hier zu beachten, dass Zweifel bei der Auslegung nach § 305c II BGB derzeit zu Lasten von Lizenzverwender*innen gehen. Zu OER und NC <a href="https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/9dd21906-5d91-482b-817d-b894772771c6">https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/9dd21906-5d91-482b-817d-b894772771c6</a>

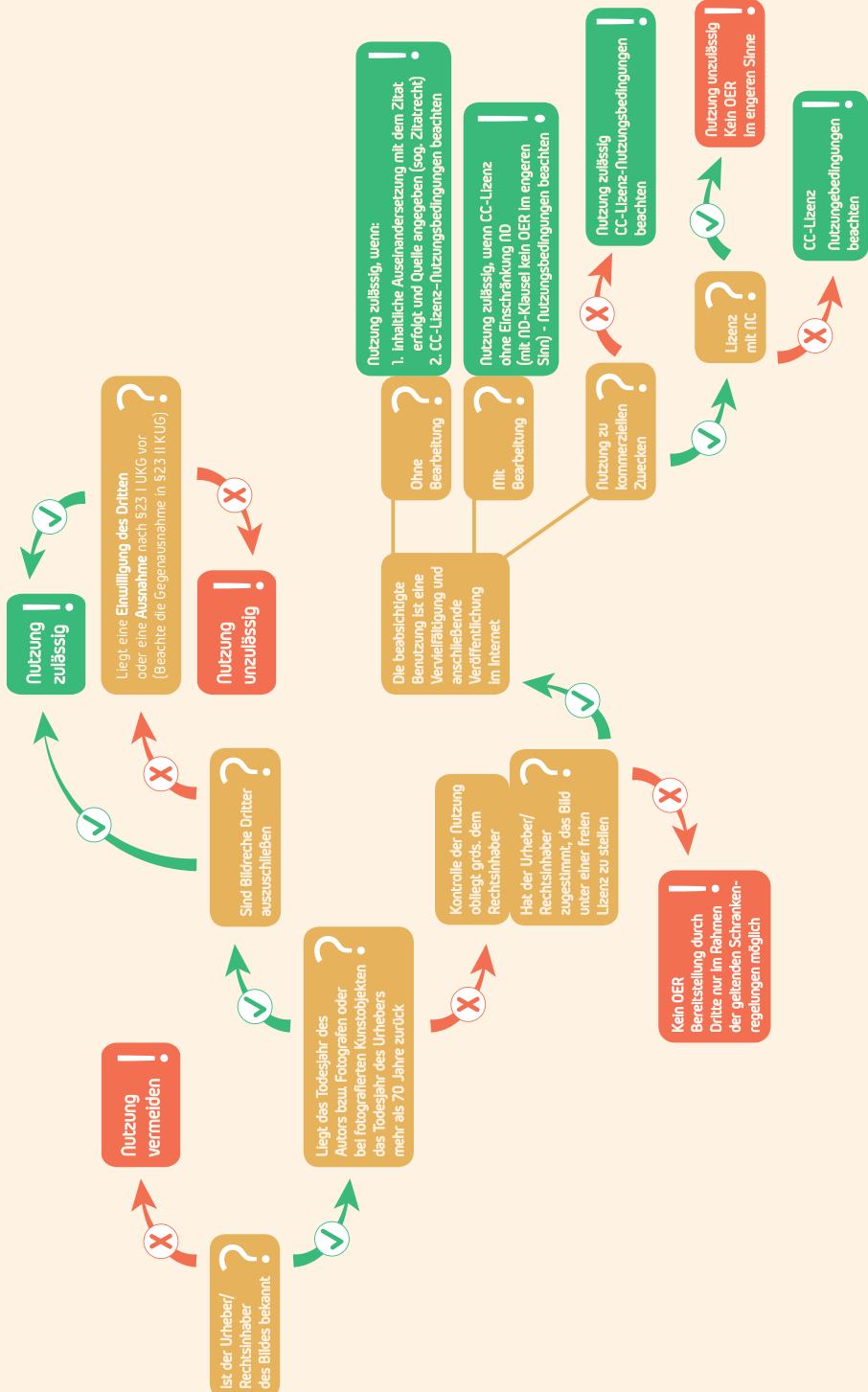
- <https://wb-web.de/material/die-cc-lizenzen-im-überblick-welche-lizenz-für-welche-zwecke-1.html>  
Lizenz: CC BY SA 3.0, inhaltlich bearbeitet und ergänzt von Sebastian Horlacher und Thomas Seltmann für OERsax, CC BY SA 4.0

## Welche CC-Lizenzierungsmodelle sind für OER empfehlenswert?

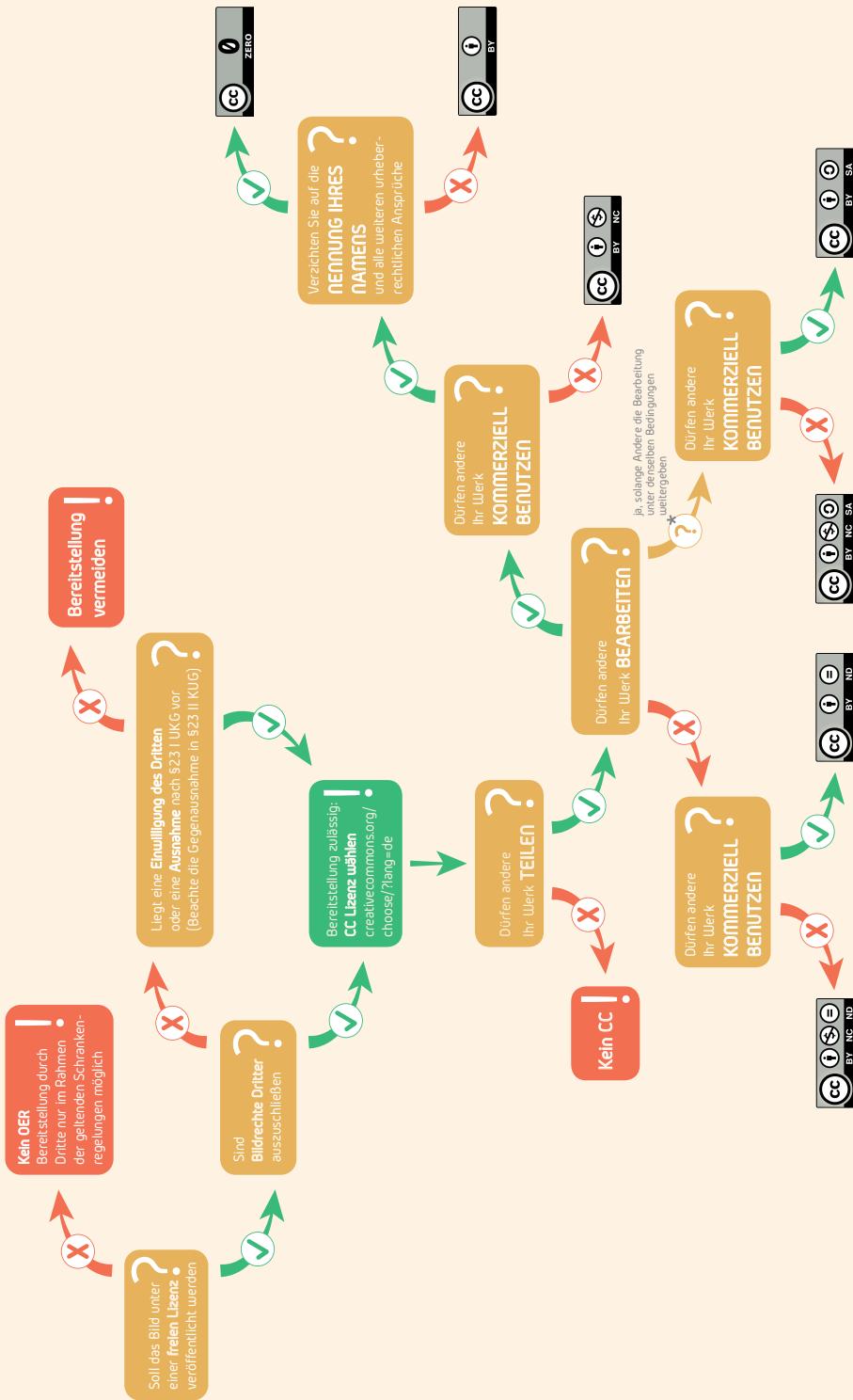
Die folgenden drei CC-Lizenzierungsmodelle sind für OER in der Hochschule empfehlenswert. Eine Kombination mit anderen CC-Lizenzmodulen würde zu einer zu weiten Einschränkung der Offenheit des Materials führen, sodass insoweit nicht mehr von OER im engeren Sinne gesprochen werden kann.

Lizenz	Beschreibung
 The logo for CC BY, showing the 'CC' symbol and a person icon inside circles, with 'BY' below it.	<b>CC BY</b> Diese Lizenz erlaubt ein Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange die Urheber*innen des Originals genannt werden.
 The logo for CC BY SA, showing the 'CC' symbol, a person icon, and a circular arrow icon inside circles, with 'BY' and 'SA' below it.	<b>CC BY SA</b> Diese Lizenz erlaubt ein Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange die Urheber*innen des Originals genannt werden und die auf ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.
 The logo for CC0 (CC Zero), showing the 'CC' symbol and a crossed-out dollar sign icon inside circles, with 'ZERO' below it.	<b>CC0 (CC Zero)</b> Verzicht auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte

OER NUTZEN



OER-BEREITSTELLEN

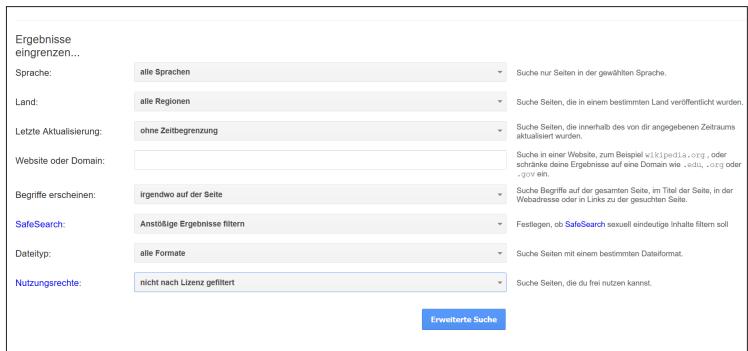


## Wo und wie finde ich OER-Material?

Haben Sie schon einmal die **Erweiterte Suche** in Google genutzt?

Wenn nicht, dann folgt hier eine kurze Erklärung:

1. Öffnen Sie die Suche von Google.
2. Geben Sie den gewünschten Suchbegriff ein und klicken Sie auf Google-Suche.
3. Wählen Sie auf der Ergebnisseite direkt unter dem Suchfeld den Button Einstellungen.
4. Klicken Sie hier auf Erweiterte Suche.
5. Es erscheint nun die Suchmaske der Google Advanced Search.  
Mit dieser können Suchergebnisse individuell gefiltert werden.
6. Probieren Sie das Auswahlfeld Nutzungsrechte aus. Hier können Sie festlegen, dass nur nach Material gesucht wird, das einen bestimmten Offenheitsgrad aufweist.



The screenshot shows the Google Advanced Search interface with several filter options. The 'Nutzungsrechte' (Usage Rights) dropdown is set to 'nicht nach Lizenz gefiltert' (not filtered by license). Other visible filters include 'Sprache' (Language), 'Land' (Country), 'Letzte Aktualisierung' (Last Update), 'Website oder Domain' (Website or Domain), 'Begriffe erscheinen' (Keywords), 'SafeSearch' (SafeSearch), 'Dateityp' (File Type), and 'Erweiterte Suche' (Advanced Search) button.

Es gibt verschiedene Linkssammlungen zu freien Inhalten im Internet. Unter anderem auch vom Projekt OERsax:

① <http://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/oer-finden/>

Frei verwendbare Inhalte findet man mit folgenden Suchmaschinen:

① <https://search.creativecommons.org/>

① <https://www.edutags.de/browse>

① <https://wb-web.de/material/medien/Wo-und-wie-findest-ich-Open-Educational-Resources.html>

Eine fächerspezifische Übersicht zu freien Inhalten liefert die Website der Bundeszentrale für politische Bildung:

- ① <http://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/oer-material-fuer-alle/191725/kommentierte-linkliste>

Für Lehrende an Schulen besonders interessant sind darüber hinaus folgende Seiten:

- ① <https://www.bildungsserver.de/>
- ① <https://www.tutory.de>
- ① <https://www.lehrer-online.de/>
- ① <https://www.tutory.de>

Video und Audiodateien lassen sich auch auf großen Plattformen wie YouTube, soundcloud, VIMEO oder Mozilla Popcorn veröffentlichen.

- ① <https://creativecommons.org/about/platform/>

## Wie nutze ich OER?

Haben Sie frei lizenziertes Bildungsmaterial gefunden, dürfen Sie dieses stets im Rahmen der am Werk angegebenen Lizenzbedingungen nutzen. Die verschiedenen Lizenzmodelle wurden bereits oben erläutert. Besonderheiten gilt es zu beachten bei der Verwendung von Bildungsmaterialien unter der Lizenz NC

- ① **Nähere Informationen unter**  
<https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/28c818db-bb96-4a76-8c8e-2a31d4da834c>

und beim Remixen und Bearbeiten von frei lizenzierten Bildungsmaterialien.

- ① **Nähere Informationen unter**  
<https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/c662b62e-e970-4d1d-b85e-51a197d28501>

Bei der Frage zu den verschiedenen Kombinierbarkeiten von CC-Lizenzen kann auch der Creative Commons Mixer weiterhelfen.

- ① <http://ccmixer.edu-sharing.org/>

Des Weiteren soll auf die FAQ zu den CC Lizenzen verwiesen werden.

- ① [https://creativecommons.org/faq/ \(englisch\)](https://creativecommons.org/faq/)

## Wie erstelle ich OER?

Wer OER erstellen möchte, sollte sich von Materialien inspirieren lassen, die unter einer freien Lizenz veröffentlicht worden sind, und möglichst auch nur solche verwenden. Freilich bestehen OER nicht nur aus Texten, Präsentationen oder Arbeitsblättern. Auch Videos, Audiodateien, Bilder und vieles mehr können frei veröffentlicht werden. Mit folgenden Open-Source-Programmen lassen sich beispielsweise kostenfrei eigene Werke erstellen:

1. **Office Dokumente:**

① <http://www.libreoffice.org>

2. **Audiodateien:**

① <http://audacity.de>

3. **Videos:**

① <http://www.windows-movie-maker.org> , <http://www.videolan.org/>

4. **Bilder und Grafiken:**

① <https://www.gimp.org>

Wenn Sie alleiniger Urheber der Arbeit sind, können Sie nun selbst OER veröffentlichen. Hierfür kann beispielsweise ein Link auf <http://www.edutags.de> gesetzt werden, der andere zu Ihrer OER führt

① **Weiterführende Informationen:**

<http://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/oer-material-fuer-alle/181176/10-nuetzliche-tipps-um-eigene-oer-materialien-zu-erstellen>

## Was muss ich bei der Bereitstellung von OER beachten? Eine Checkliste

1. Will ich überhaupt unter freier Lizenz veröffentlichen und bin ich dazu allein berechtigt? (Beachte: keine entgegenstehenden Rechte Dritter; ggf. gewisser Kontrollverlust über Inhalte; weite Verbreitung.)
2. Welche Lizenz ist richtig für mich und wie soll ggf. mein Name genannt werden? (Vergleiche insoweit die oben dargestellten Lizenzmodelle.)
3. Braucht mein Material eine weitergehende Einordnung in den Verwendungskontext? (Ggf. sollte eine Angabe von Metadaten erfolgen, wenn das Material nicht aus sich heraus verständlich ist.)

4. In welchem Dateiformat stelle ich mein Material zur Verfügung? (Beachte insoweit die Zweckrichtung von OER. Das gewählte Format sollte für Dritte zur Bearbeitung geeignet sein.)
5. Wie ist der Lizenzierungshinweis korrekt anzugeben? (Dabei hilft folgendes Tool: <https://creativecommons.org/choose/>)

❶ **Angelehnt an:** CC BY SA 3.0 by Jörn Muuß-Merholz für wb-web, Thomas Seltmann und Sebastian Horlacher für OERsax, CC BY SA 4.0 Int.

## Die TULLU-Regel

Als Hilfestellung für die Kenntlichmachung der Verwendung offenen Materials dient die TULLU-Regel.

❶ Die TULLU-Regel zur korrekten Verwendung von offen lizenzierten Werken, von Julia Eggestein, CC-BY 4.0 Int.



Sollten Sie das Material als Printversion veröffentlichen möchten, lautet der **Lizenzhinweis** wie folgt:

- ① Die TULLU-Regel zur korrekten Verwendung von offen lizenzierten Werken, von Julia Eggestein ([http://i2.wp.com/wp1025437.server-he.de/open-educational-resources/wp-content/uploads/sites/4/2016/12/Infografik\\_Puzzles\\_2.png?w=1099](http://i2.wp.com/wp1025437.server-he.de/open-educational-resources/wp-content/uploads/sites/4/2016/12/Infografik_Puzzles_2.png?w=1099)), CC-BY 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)

Weitere Informationen zum Erstellen und Nutzen von Lizenzhinweisen für OER finden Sie hier:

- ① <https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/9f12caa7-f0b5-4b3b-aa2d-e7e3f17d1e26>
- ① <https://irights.info/artikel/faq-oer-creative-commons-lizenzen/25467>

## OER in OPAL

### Wie kann ich in OPAL OER nutzen und bereitstellen?

Seit 2018 können Dateien in OPAL als OER gekennzeichnet werden. Kurse und Kursbausteine können im Moment leider noch nicht mit Lizenzen versehen werden.

### Wie kann ich Materialien für Kollegen, Studenten oder Schüler verfügbar machen?

Dateien, die Sie in OPAL verwalten, können Sie mit einer freien Lizenz versehen. Kursmitglieder, Mitarbeiter oder andere Zugriffsberechtigte, die Sie für den Kurs freigeschaltet haben, können diese Dateien dann unter den jeweiligen Bedingungen weiternutzen. Perspektivisch wird angestrebt, OER-Inhalte in OPAL über eine globale Suche auffindbar zu machen und auch eine Schnittstelle für externe Anfragen zur Verfügung zu stellen.



OER Global Logo von  
Jonathas Mello, lizenziert  
unter CC BY 3.0,  
Quelle: wikimedia.org



Logo des Lernmanagement-  
systems OPAL der BPS  
GmbH

### Wie kann ich Materialien auch hochschulübergreifend freigeben?

Um einen hochschulübergreifenden Austausch von OER zu ermöglichen existiert ein Katalog „freie Lerninhalte“. Diesem Bereich können sie jederzeit Lernressourcen hinzufügen. Im Moment ist die Zuordnung einer Lizenz zu den Metadaten einer Lernressource noch nicht möglich, was zur Folge hat,

dass Sie sich jede Ressource im Detail anschauen müssen, um die Informationen zur Lizenz in Erfahrung zu bringen, die dort an einer beliebigen Stelle hinterlegt werden kann. Die Lizenzverwaltung von Lernressourcen befindet sich aber in Planung. Prinzipiell sei darauf hingewiesen, dass als OER gekennzeichnete Materialien, beliebig, d. h. auch außerhalb von OPAL, verbreitet werden dürfen.

### Kann ich Lizizenzen auch nachträglich ändern?

Sie können CC-Lizenzen für Ihr Werk auch im Nachhinein ändern bzw. ganz entfernen. Aber Achtung: Haben andere ein Werk zuvor unter Ihrer CC-Lizenz verwendet oder vervielfältigt, können sie dies auch weiterhin unter den ursprünglichen Bedingungen verwenden, solange es sich um die alte Datei handelt. Es kann also bei einer Änderung Ihrer ursprünglichen Lizenz zu der Situation kommen, dass Ihr Werk parallel unter zwei verschiedenen Lizzenzen läuft.

### IMPRESSUM

Herausgeberin: JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Redaktion: Sebastian Horlacher, Thomas Seltmann, Aline Berger, Tom Adler,  
Doris Geburek

Satz und Layout: Brita Gelius, TU Bergakademie Freiberg

Bildnachweis: Sofern nicht gesondert gekennzeichnet, stammen die Abbildungen  
in den Beiträgen von den Autorinnen und Autoren.  
Alle Rechte liegen gemeinsam bei der TU Dresden,  
der HTW Dresden sowie der TU Bergakademie Freiberg.  
Patrick Morgenstern: Abb. S. 11/12

Lizenz: CC BY SA 4.0

Erscheinungsort: Dresden

Erscheinungstermin: 18.12.2018

PDF-Download unter: Blog OERsax (<https://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/blog/>)

Haftung: Bei den zur Verfügung gestellten Informationen wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Glossar	Az.	
	<b>Az.</b>	Aktenzeichen
	<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
	<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
	<b>Corporate Design</b>	Unternehmens-Erscheinungsbild: Gleichartige Gestaltung aller Produkte eines Unternehmens/einer Unternehmensgruppe als Ausdruck der Corporate Identity <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Corporate_Design">① https://www.duden.de/rechtschreibung/Corporate_Design</a>
	<b>GG</b>	Grundgesetz der BRD
	<b>KUG</b>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie, auch KunstUrhG
	<b>Metadaten</b>	Metadaten oder Metainformationen sind strukturierte Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Metadaten">① https://de.wikipedia.org/wiki/Metadaten</a>
	<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
	<b>OPAL</b>	Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen
	<b>Open Access</b>	Open Access ist der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und anderen Materialien im Internet <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access">① https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access</a>
	<b>Open Bewegung</b>	Bewegung in der Wissenschaft, die sich für einen „offenen“, also freien Zugang zu Materialien aller Art einsetzt. Z. B. Open Access, Open Source, OER etc.
	<b>Open Source</b>	Als Open Source (wörtlich offene Quelle) wird Software bezeichnet, deren Quelltext öffentlich und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann. <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Source">① https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Source</a>
	<b>UrhG</b>	Urheberrechtsgesetz
	<b>SächsHSFG</b>	Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DRESDEN



HOCHSCHULE FÜR  
TECHNIK UND WIRTSCHAFT  
DRESDEN  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung